

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Burgberghänge“ in der Gemeinde Golmbach und im Flecken Bevern, Samtgemeinde Bevern, Landkreis Holzminden, vom 07.03.1994

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt –Nds. GVBl. – S. 235), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 18.10.1993 (Nds. GVBl., Seite 444) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den §§ 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Golmbach und im Flecken Bevern, Samtgemeinde Bevern, Landkreis Holzminden wird zum Naturschutzgebiet „Südliche Burgberghänge“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 83 ha groß.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 1 km nördlich der Ortschaft Lobach und erstreckt sich über den zentralen Bereich des südlichen Burgberges. Es liegt hier innerhalb der Fluren 2, 3 und 14 der Gemarkung Bevern, der Fluren 2 und 7 der Gemarkung Lobach und der Flur 7 der Gemarkung Warbsen.
- (2) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst den ökologisch wertvollen, kulturhistorisch bedingt offenen Südhang des Burgberges mit seinen prägenden Kalkmagerrasen und die zum Oberhang hin angrenzenden Waldbestände.

Bei den Waldbeständen handelt es sich überwiegend um artenreiche Kalkbuchenwälder, die zum Teil in sehr steilen Hängen und in Kuppenlagen stocken und hier aufgrund der extensiv betriebenen Bewirtschaftung einen naturnahen Charakter aufweisen. Beigemischt finden sich in den Waldbeständen neben der Rotbuche als Hauptbaumart u. a. gefährdete Baumarten wie Bergulme und Elsbeere. Im Zuge der Bewirtschaftung wurden die Buchenbestände teilweise verdrängt und durch Fichten- sowie Kiefernforsten ersetzt.

Die offenen, weiterhin landschaftsprägenden Südhänge werden neben den Kalkmagerrasen auf flachgründigen, sonnenexponierten Standorten durch extensiv genutzte Magerweiden, Brachflächen, frisches Weidegrünland und vereinzelte alte Obstgehölze gekennzeichnet. Entlang der Feldwege und an den Waldrändern finden sich Trockengebüsche und blütenreiche Krautsäume.

- (2) Schutzzweck dieser Verordnung ist der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung der Lebensstätten schutzbedürftiger, insbesondere wärmeliebender Arten und Lebensgemeinschaften sowie der besonderen landschaftsprägenden Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Gebietes. Hierzu gehören u. a.:
1. die extensive, an den Bedürfnissen der standörtlichen Lebensgemeinschaften orientierte Nutzung der naturnahen Buchenwälder;
 2. die Entwicklung der Waldflächen zu dauerbestockten, naturnahen Waldökosystemen, die der heutigen potentiell natürlichen Vegetation entsprechen sowie Maßnahmen zur Entwicklung und zum Erhalt von Mischwald;

3. Nadelwald in Laubwald aus standortgemäßen, einheimischen Bäumen umzuwandeln;
4. Fichtenaufforstungen auf ehemaligen Kalkmagerrasenstandorten in Kalkmagerrasen zurückzuentwickeln;
5. Wiesen, Weiden und Magerweiden zu erhalten;
6. Kalkmagerrasen zu erhalten und zu entwickeln;
7. biotopvernetzende Landschaftsstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der im Gelände gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
 1. Wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen innerhalb oder von außerhalb des Naturschutzgebietes etwa durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 2. Wildlebende Tiere zu füttern; hiervon unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten;
 3. Hunde frei laufen zu lassen.
- (4) Innerhalb des Naturschutzgebietes sowie außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum ist es verboten, Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen

aller Art zu starten, zu landen oder unter 150 m Höhe zu fliegen.

- (5) Die Ordnungsgemäße Jagdausübung, die Hege, das Aneignen von Wild und der Jagdschutz bleiben von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt nicht für die Anlage von Wildäckern, Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten oder anderen fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen.

§ 5

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Maßgaben ist freigestellt:
 1. auf den in der Karte zu dieser Verordnung dargestellten Grünflächen, jedoch ohne Flächenumbruch, ohne Veränderung der Bodengestalt, ohne Ausbau der Entwässerung, ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ohne Gülle- und Jaucheausbringung. Eine Erhaltungsdüngung auf Wirtschaftsgrünland bis maximal 50 kg Stickstoff je ha und Jahr ist zulässig;
 2. auf den in der Karte zu dieser Verordnung als Kalkmagerrasen gekennzeichneten Flächen mit folgenden Einschränkungen:
 - a. Eine Beweidung der Kalkmagerrasen ist ausschließlich mit Schafen und/oder Ziegen zulässig. Im Falle einer Mahd dürfen die Flächen als einschürige Wiesen genutzt werden;
 - b. Eine Düngung der Flächen, Flächenumbruch, die Veränderung der Bodengestalt und die Anwendung von

Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

(3) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit folgenden Maßgaben ist freigestellt:

1. ausschließlich Förderung von Baumarten gemäß der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (einschließlich zugehöriger Nebenbaumarten und Straucharten) bei Bestandsbegründung, Pflege und Nutzung einschließlich entsprechender waldbaulicher Maßnahmen zum Umbau vorhandener Nadelholzbestände;
2. Waldverjüngung kleinflächig nach Möglichkeit über Naturverjüngung. Dabei ist die Humusdecke zu schonen;
3. Holzentnahme bei Pflegemaßnahmen einzelstamm- bis gruppenweise. Altersvielfalt und vertikale Strukturen sind zu fördern;
4. das Stehenlassen von mindestens 10 Altstämmen der Haupt- und Nebenbaumarten je ha bis zu ihrem natürlichen Zerfall;
5. das Stehenlassen der Höhlenbäume, die die Forstbehörde und die Obere Naturschutzbehörde gemeinsam ausgewählt haben;
6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(4) Die Beseitigung von Fichtenaufforstungen auf den Standorten ehemaliger Kalkmagerrasen mit dem Ziel der Regeneration von Kalkmagerrasen und der Entwicklung einer standortgerechten Grünlandbewirtschaftung ist auf diesen Flächen freigestellt.

(5) Der Betrieb des bestehenden Damwild-Geheges in der Gemarkung Bevern, Flur 2, Flurstück 442 ist längstens bis zum 01.03.1998 freigestellt (Ablauf der bestehenden Genehmigung).

(6) die Nutzung als Wildacker ist auf den in der Karte dargestellten Flächen längstens bis zum 31.12.1997 freigestellt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gem. § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes u. a. folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der Erstinstandsetzung auf Kalkmagerrasen,
2. das Mähen einschließlich des Abtransportes des anfallenden Grün-gutes auf ungenutzten und brachgefallenen Flächen des Grünlandes und der Kalkmagerrasen;
3. das Beweiden der Kalkmagerrasen und ungenutzter brachliegender Flächen des Grünlandes;
4. die Pflege und der Erhalt von Obstgehölzen und Hecken.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die obere Naturschutzbehörde genehmigt für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 dieser Verordnung, sofern dadurch im Einzelfall der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege;
2. die Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen;
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und seiner landwirtschaftlichen Eigenart sowie dem

Schutzzweck dienende ökologische Untersuchungen;

4. die Neueinsaat von Grünland;
 5. das Betreten des Gebietes, für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen;
 6. die zum Erhalt und zur Entwicklung von Mittelwald erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Im Übrigen kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren.

§ 8

Verstöße

- (1) Wer den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 07.03.1994

Bezirksregierung Hannover
503-22222/HA 166

Im Auftrage
Waldhoff
Abteilungsleiter